

ständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke auf der Grundlage von Vorschlägen der bilanzierenden Organe Umverteilungen von Bauanteilen zwischen den Bezirken und Verantwortungsbereichen vorgenommen werden. Mit den staatlichen Planaufgaben sind die territorialen Bauanteile verbindlich festzulegen.

(3) Die Staatliche Plankommission hat dem Ministerrat als Staatsbilanzen die Gesamtbaubilanz der DDR, die Industriebaubilanz nach Bezirken und Verantwortungsbereichen ausgehend von der Bilanzierung nach Gruppen von Bauarbeiten und die Wohnungs- und bezirkliche Investitionsbaubilanz nach ausgewählten Verantwortungsbereichen zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

Ministerium für Bauwesen

(1) Das Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Gesamtbaubilanz der DDR, für den Nachweis der Sicherung der Vorhaben der Sonderbedarfsträger, für die Ausarbeitung der Industriebaubilanz in der Gliederung nach Bezirken, Verantwortungsbereichen und Gruppen von Bauarbeiten, der Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanz nach ausgewählten Verantwortungsbereichen sowie der Bauprojektierungsbilanz. Es hat die Durchsetzung der staatlich festgelegten Rang- und Reihenfolge der Bauvorhaben sowie die bedarfsgerechte Entwicklung und Profilierung der Baukapazitäten zu sichern.

(2) Das Ministerium für Bauwesen hat die ihm direkt unterstellten Baukombinate und die Bezirksbauämter durch Bilanzvorgaben und Direktiven zur Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben der Sonderbedarfsträger, der zentral geplanten Investitionsvorhaben, der Bauvorhaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, der Vorhaben des Planes des komplexen Wohnungsbaues einschließlich ausgewählter Vorhaben der Primäerschließung und der anderen Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang über 20 Mio M zu beauftragen und die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung dieser Vorhaben zu kontrollieren. Auftretende Probleme sind mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen abzustimmen.

(3) Das Ministerium für Bauwesen hat den direkt unterstellten Bau- und Montagekombinaten und Spezialbaukombinaten sowie den Bezirksbauämtern die Baubilanzen, Erzeugnisbaubilanzen und Bauprojektierungsbilanzen zu bestätigen. In Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission hat es die Industriebaubilanzen nach Gruppen von Bauarbeiten zu bestätigen.

§ 6

Bilanzierende Organe

Bilanzierende Organe für die Bauprojektierung und für die Durchführung von Bauproduktion sind:

1. die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Bau- und Montagekombinate für die Bauinvestitionen der Industrie, des Bauwesens, des zentral geleiteten Produktionsmittelhandels und der Akademie der Wissenschaften der DDR (Industriebaubilanz und Industriebauprojektierungsbilanz);
2. die Bezirksbauämter für die Bauinvestitionen des komplexen Wohnungsbaues, der Bereiche der Räte der Bezirke und der zentralen Bereiche, die nicht in der Industriebaubilanz erfaßt sind (Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz und bezirkliche Bauprojektierungsbilanz), und für die Erzeugnisbaubilanzen für Neubauwohnungen und für ausgewählte Gemeinschaftseinrichtungen nach Vorhaben, einschließlich der stadttechnischen Erschließung;

3. die Kreisbauämter für die Modernisierung, den Um- und Ausbau der Wohnungen und die Baureparaturen aller Bereiche der Volkswirtschaft im Territorium mit Ausnahme der Reparaturen am Gleisoberbau der Deutschen Reichsbahn, der Reparaturen am Autobahnnetz und ausgewählter Baureparaturen der Wasserwirtschaft und des Straßenwesens, soweit diese nicht durch die Bezirksbauämter bilanziert werden (Reparaturbaubilanz und Reparaturbauprojektierungsbilanz). Den Kreisbauämtern kann zusätzlich Verantwortung für die Bilanzierung von Bauinvestitionen und die damit im Zusammenhang stehenden Bauprojektierungsleistungen übertragen werden;
4. der VEB Metalleichtbaukombinat, VEB Autobahnbaukombinat, VEB Spezialbaukombinat Wasserbau, VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung, VEB Baugrund, VEB Gerüstbau und die Organe des Ministeriums für Verkehrswesen für ausgewählte Erzeugnisse der Bauwirtschaft im Rahmen der Industriebaubilanzen, der Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen sowie der Reparaturbaubilanzen;
5. die Abteilungen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und die Abteilungen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise für die Bauinvestitionen und Baureparaturen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die bilanzierten Baumaßnahmen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sind in die Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen bzw. Bauprojektierungsbilanzen der Bezirksbauämter sowie in die Reparaturbaubilanzen der Kreisbauämter aufzunehmen.

§ 7

Bilanzbeauftragte Betriebe

(1) Die bilanzierenden Organe können den unterstellten Kombinaten und Betrieben Bilanzaufgaben übertragen (bilanzbeauftragte Betriebe). Die bilanzbeauftragten Betriebe sind den bilanzierenden Organen für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.

(2) Die bilanzbeauftragten Betriebe sind für den sortimentsgerechten Einsatz der Baukapazitäten und der Bauprojektierungskapazitäten für die Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben entsprechend den staatlichen Plankennziffern, Bilanzvorgaben und Bilanzdirektiven verantwortlich.

(3) Die bilanzbeauftragten Betriebe haben die Entscheidungen zur Baubilanz und Bauprojektierungsbilanz vorzubereiten und die Vorhaben- bzw. Objektübersichten über die Verwendung der Bauproduktion in der Gliederung nach Bauarbeiten und über die Verwendung des Aufkommens an Bauprojektierungskapazitäten zu führen.

§ 8

Baukombinate und Baubetriebe

(1) Die Baukombinate und Baubetriebe sind bei Vorliegen der entsprechenden Bilanzentscheidungen und den gesetzlich geforderten weiteren Voraussetzungen zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Mitwirkung an der Vorbereitung der Investitionen sowie zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Durchführung von Investitionen verpflichtet.

(2) Die Baukombinate und Baubetriebe sind verpflichtet, vor Abschluß der Verträge über die Mitwirkung an der Vorbereitung bzw. für die Durchführung von Investitionsvorhaben von den Investitionsauftraggebern die Bestätigung des übergeordneten Organs über die Aufnahme des Investitionsvorhabens in den Fünfjahrplan bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan zu fordern.